



Umweltmedizinische Begutachtung gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz: Anerkennung von Heilwasser **(Information für Antragsteller)**

Diese Unterlage soll zur Beschleunigung von medizinischen Begutachtungen für die Sanitätsrechtsabteilung gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz dienen, denn je rechtzeitiger, vollständiger und übersichtlicher die zu begutachtenden Unterlagen der Fachabteilung vorgelegt werden, desto rascher kann ein Gutachten erstellt werden und Verzögerungen, oder sogar etwaige Umplanungen können somit hintangehalten werden.

Da im Land Niederösterreich mit dem elektronischen Akt gearbeitet wird, ist es hilfreich, die vom Bewilligungswerber beizubringenden Unterlagen im word- oder pdf-Format (nicht gescannt) vorzulegen.

Die angeführten Auflagen sind üblicherweise im Rahmen eines Gutachtens zu erwarten. Sie dienen dazu, einen niederösterreichweit einheitlichen Standard herzustellen, und werden auch regelmäßig in österreichweiten Gutachtersitzungen abgestimmt. Sie sind allerdings durch die Amtssachverständigen noch an die Situation vor Ort anzupassen, wobei der Umfang sowohl erweitert als auch um nicht zutreffende Aspekte eingeschränkt werden kann.

Als wasserbautechnische und hydrogeologische Sachverständige werden Amtssachverständige bestellt. Auch jenen müssen zur Begutachtungen die entsprechenden Projekt- und Materialbeschreibungen vorliegen.

Voraussetzungen:

- Das Wasser weist besondere Eigenschaften auf und
- es wird ohne jede Veränderung der natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung erwartet und
- die Quelle besitzt eine für die beabsichtigte therapeutische Anwendung hinreichende Ergiebigkeit und
- das Wasser enthält in kleinsten Mengen wirksame Inhaltsstoffe und
- die Mindestanforderungen des Anhang I des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes sind erfüllt und
- die Gewinnung des Heilwassers erfolgt entsprechend dem Stand der Technik und den hygienischen Anforderungen.
- Die Probebohrung bzw. Quellerschließung wurde wasserrechtlich bewilligt.

Begutachtungsunterlagen:

- Große Heilwasseranalyse einer autorisierten Untersuchungsanstalt gemäß Anhang III NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz, die nicht älter als ein Jahr sein darf. Die Mindestanforderungen an Heilwasser sind im Anhang I geregelt.
- Hydrogeologisches und wasserbautechnisches Gutachten aus denen hervorgeht, dass eine Beeinflussung (Kontamination oder Veränderung) des Wassers ausgeschlossen ist. Die baulichen Ausführungen, sowie der Bau selbst müssen die Besonderheiten des Wassers (z.B. Korrosivität) berücksichtigen und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- Balneologisches Gutachten, aus dem nachvollziehbar und erkennbar ist, welche Heilwirkungen bei der Anwendung aus medizinisch wissenschaftlicher Sicht aufgrund der Zusammensetzung zu erwarten sind und welche Gegenanzeigen, Rahmenbedingungen und Dosierungen, sowie Anwendungsformen zu beachten sind.
- Nachweis der oben angeführten Voraussetzungen.



Umweltmedizinische Begutachtung gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz: Anerkennung von Heilpeloiden (Information für Antragsteller)

Diese Unterlage soll zur Beschleunigung von medizinischen Begutachtungen für die Sanitätsrechtsabteilung gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz dienen, denn je rechtzeitiger, vollständiger und übersichtlicher die zu begutachtenden Unterlagen der Fachabteilung vorgelegt werden, desto rascher kann ein Gutachten erstellt werden und Verzögerungen, oder sogar etwaige Umplanungen können somit hintangehalten werden.

Da im Land Niederösterreich mit dem elektronischen Akt gearbeitet wird, ist es hilfreich, die vom Bewilligungswerber beizubringenden Unterlagen im word- oder pdf-Format (nicht gescannt) vorzulegen.

Die angeführten Auflagen sind üblicherweise im Rahmen eines Gutachtens zu erwarten. Sie dienen dazu, einen niederösterreichweit einheitlichen Standard herzustellen, und werden auch regelmäßig in österreichweiten Gutachtersitzungen abgestimmt. Sie sind allerdings durch die Amtssachverständigen noch an die Situation vor Ort anzupassen, wobei der Umfang sowohl erweitert als auch um nicht zutreffende Aspekte eingeschränkt werden kann.

Als wasserbautechnische und hydrogeologische Sachverständige werden Amtssachverständige bestellt. Auch jenen müssen zur Begutachtungen die entsprechenden Projekt- und Materialbeschreibungen vorliegen.

Voraussetzungen:

- Das Peloid (Moor, Ton, Schlick) ist in einem für die beabsichtigte therapeutische Anwendung ausreichenden Lager vorhanden und
- es besitzt solche physikalische, physikalisch-chemische oder chemische Eigenschaften, wie sie für die beabsichtigte Verwendung erforderlich sind und
- es wird ohne jede Veränderung der natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung erwartet und
- die Gewinnung des Peloids erfolgt entsprechend dem Stand der Technik und den hygienischen Anforderungen.
- Der Peloidabbau wurde wasserrechtlich und naturschutzrechtlich bewilligt.

Begutachtungsunterlagen:

- Wasser- und naturschutzrechtlicher Bescheid
- Lageplan mit Kennzeichnung der Abbauzone, der Schutzzone, des Einzugsgebietes und dessen Nutzung (landwirtschaftliche Düngung, Pestizidanwendung, Industrie, etc.)
- Peloid-Vollanalyse einer autorisierten Untersuchungsanstalt, die nicht älter als ein Jahr sein darf. Der Umfang ist im Anhang VI des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes geregelt.
- Hydrogeologisches und wasserbautechnisches Gutachten aus denen hervorgeht, dass keine Beeinflussung (Kontamination oder Veränderung) des Peloids, z.B. durch Grundwasserströme aus nicht sicheren Gebieten erfolgen kann, und welche Maßnahmen zum Schutz des Peloids getroffen werden müssen.
- Balneologisches Gutachten, aus dem nachvollziehbar und erkennbar ist, welche Heilwirkungen bei der Anwendung aus medizinisch wissenschaftlicher Sicht aufgrund der Zusammensetzung zu erwarten sind und welche Gegenanzeigen,

Rahmenbedingungen und Dosierungen, sowie Anwendungsformen zu beachten sind.

- Nachweis der oben angeführten Voraussetzungen.



Umweltmedizinische Begutachtung gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz: Nutzungsbewilligung von Heilwasser **(Information für Antragsteller)**

Diese Unterlage soll zur Beschleunigung von medizinischen Begutachtungen für die Sanitätsrechtsabteilung gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz dienen, denn je rechtzeitiger, vollständiger und übersichtlicher die zu begutachtenden Unterlagen der Fachabteilung vorgelegt werden, desto rascher kann ein Gutachten erstellt werden und Verzögerungen, oder sogar etwaige Umplanungen können somit hintangehalten werden.

Da im Land Niederösterreich mit dem elektronischen Akt gearbeitet wird, ist es hilfreich, die vom Bewilligungswerber beizubringenden Unterlagen im word- oder pdf-Format (nicht gescannt) vorzulegen.

Die angeführten Auflagen sind üblicherweise im Rahmen eines Gutachtens zu erwarten. Sie dienen dazu, einen niederösterreichweit einheitlichen Standard herzustellen, und werden auch regelmäßig in österreichweiten Gutachtersitzungen abgestimmt. Sie sind allerdings durch die Amtssachverständigen noch an die Situation vor Ort anzupassen, wobei der Umfang sowohl erweitert als auch um nicht zutreffende Aspekte eingeschränkt werden kann.

Als wasserbautechnische und hydrogeologische Sachverständige werden Amtssachverständige bestellt. Auch jenen müssen zur Begutachtungen die entsprechenden Projekt- und Materialbeschreibungen vorliegen.

Voraussetzungen:

- Anerkennung als Heilwasser
- Nachweis der hygienisch und technisch einwandfreien Fassung der Heilquellen
- Gewährleistung, dass auch am Ort der Anwendung der Mindestgehalt im Sinne des § 3 Z. 2 NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz vorhanden ist
- Nachweis, dass bei Entzug von unerwünschten Wasserinhaltsstoffen die für die Heilwirkung maßgeblichen Merkmale nicht verändert werden

Begutachtungsunterlagen:

- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid
- Sanitätsrechtlicher Heilmittelanerkennungsbescheid
- Die Projektunterlagen müssen alle Wege und Stationen des Heilwassers, Fördermengen, verwendete Materialien und Anwendungseinrichtungen enthalten.
- Gutachten gemäß Anhang I des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes über die wertbestimmenden Bestandteile am Ort der Anwendung, das nicht älter als 3 Monate sein darf.
- Hydrogeologisches, wasserbautechnisches und bädertechnisches Gutachten aus denen hervorgeht, dass eine Beeinflussung (Kontamination oder Veränderung) des Wassers ausgeschlossen ist. Die baulichen Ausführungen, sowie der Bau selbst müssen die Besonderheiten des Wassers (z.B. Korrosivität) berücksichtigen und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- Nachweis der oben angeführten Voraussetzungen.

zu erwartende Auflagen, Bedingungen und Hinweise:

Diese richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten; jedenfalls ist halbjährlich eine Probe des Heilwassers bakteriologisch untersuchen zu lassen und der Befund der Abteilung Umwelthygiene des Amtes der NÖ Landesregierung und der Gesundheitsabteilung der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

- Alle 5 Jahre ist eine kleine Heilwasseranalyse der Abteilung Umwelthygiene des Amtes der NÖ Landesregierung und der Gesundheitsabteilung der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Alle 20 Jahre ist eine große Heilwasseranalyse der Abteilung Umwelthygiene des Amtes der NÖ Landesregierung und der Gesundheitsabteilung der BH vorzulegen.



Umweltmedizinische Begutachtung gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz: Nutzungsbewilligung von Heilpeloiden **(Information für Antragsteller)**

Diese Unterlage soll zur Beschleunigung von medizinischen Begutachtungen für die Sanitätsrechtsabteilung gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz dienen, denn je rechtzeitiger, vollständiger und übersichtlicher die zu begutachtenden Unterlagen der Fachabteilung vorgelegt werden, desto rascher kann ein Gutachten erstellt werden und Verzögerungen, oder sogar etwaige Umplanungen können somit hintangehalten werden.

Da im Land Niederösterreich mit dem elektronischen Akt gearbeitet wird, ist es hilfreich, die vom Bewilligungswerber beizubringenden Unterlagen im word- oder pdf-Format (nicht gescannt) vorzulegen.

Die angeführten Auflagen sind üblicherweise im Rahmen eines Gutachtens zu erwarten. Sie dienen dazu, einen niederösterreichweit einheitlichen Standard herzustellen, und werden auch regelmäßig in österreichweiten Gutachtersitzungen abgestimmt. Sie sind allerdings durch die Amtssachverständigen noch an die Situation vor Ort anzupassen, wobei der Umfang sowohl erweitert als auch um nicht zutreffende Aspekte eingeschränkt werden kann.

Als wasserbautechnische und hydrogeologische Sachverständige werden Amtssachverständige bestellt. Auch jenen müssen zur Begutachtungen die entsprechenden Projekt- und Materialbeschreibungen vorliegen.

Voraussetzungen:

- Anerkennung als Heilpeloid
- Nachweis der hygienisch und technisch einwandfreien Gewinnung, Lagerung, Transport und Aufbereitung der Produkte,
- Gewährleistung, dass auch am Ort der Anwendung der Mindestgehalt im Sinne des § 3 Z. 2 NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz vorhanden ist.

Begutachtungsunterlagen:

- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid
- Sanitätsrechtlicher Heilmittelerkennungsbescheid
- Die Projektunterlagen müssen alle Wege und Stationen des Peloids, Fördermengen, verwendete Materialien und Anwendungseinrichtungen enthalten.
- Hydrogeologisches, technisches und bädertechnisches Gutachten, aus denen hervorgeht, dass das Heilpeloid technisch einwandfrei gewonnen, transportiert, gelagert, aufbereitet und angewendet wird.
- Der Laborbefund umfasst eine Peloid-Analyse über die wertbestimmenden Bestandteile am Ort der Anwendung, die nicht älter als 3 Monate sein darf. Es ist darauf zu achten, dass das Gutachten von einer von der Landesregierung gemäß §15 (4) NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz zugelassenen Untersuchungsanstalt erstellt wurde. Auch ein chemisch- physikalischer und mikrobiologischer Befund des Wassers, mit dem das Moor aufbereitet wird, ist vorzulegen.
- Nachweis der oben angeführten Voraussetzungen.

zu erwartende Auflagen, Bedingungen und Hinweise:

- Das gesamte von den erwähnten Parzellen gebildete Gebiet (Heilmoor- und Schutzgebiet) ist gegen unerlaubten Zutritt (Zufahrt) zu sichern.
- Entlang der Umgrenzung dieses Gebietes sind Wasserableitungsgräben anzulegen, damit jedes Übertreten von Oberflächenwässern auf diese Parzellen sicher verhindert wird. Die Ableitungsgräben müssen ein entsprechendes Gefälle aufweisen. Sie sind mit abgeschrägten Böschungen herzustellen. Für eine laufende Erhaltung und Säuberung ist Sorge zu tragen.
- Das gesamte Gebiet der genannten Parzellen darf in keiner Weise verunreinigt werden. Insbesondere sind Naturdüngung, Tierweide und jegliche bauliche Eingriffe dort untersagt.
- Das Heilpeloid darf erst ab einer Tiefe von zumindest 50 cm (*je nach Lokalbefund*), gerechnet von der Geländeoberfläche, verwendet werden.
- Das abgebaute Produkt des Heilpeloids ist derart zu lagern, dass dadurch keine wesentliche nachteilige hygienische oder physikalische Veränderung desselben eintreten kann.
- Einmal jährlich ist eine Probe des Heilmoores am Ort der Gewinnung, in den jeweiligen zum Versand bestimmten Gebinden und am Ort der Lagerung und Anwendung bakteriologisch (inkl. Schimmelpilze und Hefen) untersuchen zu lassen und der Befund der Abteilung Umwelthygiene des Amtes der NÖ Landesregierung und der Gesundheitsabteilung der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Das Heilpeloid darf nur äusserlich angewendet werden.
- Die Verwendung ist in der Kuranstalt vorgesehen, weitere Formen der Abgabe sind der Behörde anzuzeigen.
- Bei maschinellem Abbau ist darauf zu achten, dass das in den Abbaubereich eingebrachte Material hygienisch und geologisch inert ist, das heißt auch im PH-Wert und den löslichen Stoffen der Umgebung entspricht. Weiters sind als Treibstoff und Schmiermittel biologische Öle und Stoffe zu verwenden.
- Alle 5 Jahre ist eine Kontrollanalyse des Heilpeloids der Abteilung Umwelthygiene des Amtes der NÖ Landesregierung und der Gesundheitsabteilung der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Alle 20 Jahre ist eine Vollanalyse des Heilpeloids der Abteilung Umwelthygiene des Amtes der NÖ Landesregierung und der Gesundheitsabteilung der BH vorzulegen.



Umweltmedizinische Begutachtung gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz: Vertrieb der Produkte von Heilvorkommen **(Information für Antragsteller)**

Diese Unterlage soll zur Beschleunigung von medizinischen Begutachtungen für die Sanitätsrechtsabteilung gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz dienen, denn je rechtzeitiger, vollständiger und übersichtlicher die zu begutachtenden Unterlagen der Fachabteilung vorgelegt werden, desto rascher kann ein Gutachten erstellt werden und Verzögerungen, oder sogar etwaige Umplanungen können somit hintangehalten werden.

Da im Land Niederösterreich mit dem elektronischen Akt gearbeitet wird, ist es hilfreich, die vom Bewilligungswerber beizubringenden Unterlagen im word- oder pdf-Format (nicht gescannt) vorzulegen.

Die angeführten Auflagen sind üblicherweise im Rahmen eines Gutachtens zu erwarten. Sie dienen dazu, einen niederösterreichweit einheitlichen Standard herzustellen, und werden auch regelmäßig in österreichweiten Gutachtersitzungen abgestimmt. Sie sind allerdings durch die Amtssachverständigen noch an die Situation vor Ort anzupassen, wobei der Umfang sowohl erweitert als auch um nicht zutreffende Aspekte eingeschränkt werden kann.

Als wasserbautechnische und hydrogeologische Sachverständige werden Amts sachverständige bestellt. Auch jenen müssen zur Begutachtungen die entsprechenden Projekt- und Materialbeschreibungen vorliegen.

Voraussetzungen:

- Es handelt sich um ein anerkanntes Heilmittel.
- Das Produkt ist im natürlichen Zustand versand- und lagerfähig.
- Die chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Produktes des Heilvorkommens ändern sich nicht beim Lagern, bei der Versandbereitmachung oder beim Vertrieb in einer die Heilwirkung beeinflussenden Weise.
- Die erforderlichen Abfüll-, Aufbereitungs- und Lagerungseinrichtungen sind in hygienisch und technisch einwandfreier Ausführung vorhanden.
- Das Heilmittel muss in unmittelbarer Nähe zum Ort der Gewinnung (z.B. Quellort) abgepackt (abgefüllt) werden. Der Ort der Abfüllung (Nutzung) muss also so nahe als möglich am Ort der Gewinnung (Quellort) liegen.

Für Heilwasser gilt überdies:

- Ein Heilwasser, das aus ein und derselben Quelle (Brunnen) stammt, darf nicht unter mehreren Handelsbezeichnungen oder Quellnamen in Verkehr gebracht werden.
- Das Österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB), III. Auflage, Kapitel B 17 für „Abgefüllte Wässer“, Teilkapitel A „Natürliches Mineralwasser und Quellwasser“ und Teilkapitel D „Beurteilung“ wird sinngemäß angewendet

Begutachtungsunterlagen:

- Hydrogeologischer Nachweis, dass das Heilmittel seinen Ursprung in einem vor jeder Verunreinigung geschützten Vorkommen hat und bei Heilwasser aus einer oder mehreren natürlichen oder künstlich erschlossenen Quellen annähernd gleicher Charakteristik gewonnen wird.

- Beschreibung der gesamten Anlage von der Gewinnung des Heilmittels (Quelle, Brunnen, Moorlager, etc.) bis zur Abfüllung.
- Technischer Nachweis, dass die gesamte Anlage von der Gewinnung des Heilmittels bis zur Abfüllung die technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen und aus für das Heilmittel geeigneten Stoffen und Materialien bestehen.
- Der Laborbefund umfasst eine große Heilwasseranalyse von einer von der Landesregierung gemäß §15 (4) NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz zugelassenen Untersuchungsanstalt, die nicht älter als ein Jahr sein darf. Der Umfang ist im Anhang III geregelt, die Mindestanforderungen im Anhang II.
- Angaben der Handelsbezeichnung des Heilmittels.
- Kennzeichnungsvorschlag bzw. Etiketten-Entwurf mit Bezeichnung des Heilmittels, Ort der Gewinnung, bei Heilwasser: Name der Quelle, Angabe der analytischen Zusammensetzung unter Nennung der charakteristischen Bestandteile (Analyseauszug), Angaben über eine Behandlung des Wassers und allenfalls über den Zusatz von Kohlensäure.
- Nachweis, dass die auf der Packung angegebenen Nutzungsbedingungen den medizinischen Anforderungen genügen.
- Nachweis der oben angeführten Voraussetzungen.

zu erwartende Auflagen, Bedingungen und Hinweise für Heilwässer:

- Die Etiketten und Halsbänder der Flaschen des Heilvorkommens sind bei Änderung vor Drucklegung der Genehmigungsbehörde zur Vidierung vorzulegen.
- Das mit der Abfüllung beschäftigte Personal hat sich im Abstand von 12 Monaten laufend Untersuchungen auf das Freisein von ansteckenden Krankheiten und in zweijährigem Abstand auf das Freisein von Tuberkulose zu unterziehen. Die Ausweise sind im Betrieb aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen vorzulegen.
- Personalhygiene hat entsprechend den lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu erfolgen, Schulungen sind halbjährlich durchzuführen und zu dokumentieren.
- Vierteljährlichen ist ein bakteriologische Untersuchung des Heilvorkommens vor der Abfüllung durchführen zu lassen und der Behörde vorzulegen.
- Im Abfüllbetrieb sind Einrichtungen zu schaffen, die eine laufende Kontrolle des Heilvorkommens mittels Nährbodenimprägnierter Teströhrchen auf Verkeimung ermöglichen.
- Sollte auch die Verwendung von anderem Flaschenmaterial als in der Bewilligung geplant sein, ist rechtzeitig mit der Behörde das Einvernehmen herzustellen.
- Sollte Rinserwasser mit Ozon verwendet werden, so ist bei den Chargenkontrollen auch der Ozongehalt im abgefüllten Wasser überprüft werden, ebenso der Bromatgehalt und Bromoform zu bestimmen und vorzulegen.
- Die Räume (Wände, Decken und Böden) sind in einwandfreiem hygienischem und weitgehend trockenem Zustand (Kondenswasser-, Überwassermanagement) zu halten. Im gesamten Abfüllbereich sind feuchtigkeitsbeständige und nicht rostende Materialien zu verwenden.
- Auch in den Lagerräumen dürfen keine Staubabsetzflächen vorhanden sein.
- Staub und Schmutzeinbringung in den Abfüllbereich über Zugänge, Materialtransport oder Lüftung ist zu verhindern.

- Die Abfüllanlage ist täglich nach Betriebsschluss mit Wasser von Trinkwasserqualität durchzuspülen und mit mindestens 120°C abzdampfen.
- Als hygienische Maßnahmen für sämtliche Leitungen, Tanks, Imprägnierkessel und Füller sind durchzuführen:
 - Tankreinigung und Tankdesinfektion nach jeder Befüllung
 - wöchentliche Desinfektion der Leitungen ab den Tanks bis einschließlich Füller und Imprägnierkessel
 - tägliche Desinfektion von Füller und Verschleißer vor Füllanfang und nach Füllende
 - zumindest 2-wöchige Standdesinfektion der Frischwasserleitung vom Wassereinfluss bis zu den Entnahmestellen.
- Des Weiteren ist besonderes Augenmerk auf die Warmwasserstation (Legionellengefahr) zu richten.
- Alle Flaschen mit dem abgefüllten Heilvorkommen sind mit Sicherheitsverschlüssen zu versehen.
- Die Abfüllungen des Heilvorkommens müssen chargenmäßig gekennzeichnet werden. Hierüber sind derart Aufzeichnungen zu führen, daß jederzeit die Rückverfolgbarkeit des einzelnen Heilmittels ermittelt werden kann.
- Von jeder Charge sind 2 Verpackungseinheiten, mindestens jedoch 20 Liter unter den empfohlenen Lagerbedingungen bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums rückzustellen und für etwaige Probenziehungen durch die Organe des öffentlichen Gesundheitsdienstes bereitzuhalten.
- Vor Verkauf ist von der 1. Charge zum Mindesthaltbarkeitsdatum von einer autorisierten Anstalt eine Heilwasseranalyse der Behörde vorzulegen, die nachweist, dass das Heilmittel durch Verpackung und Lagerung keine Änderung erfahren hat.
- Von jeder 50.Charge ist zum Mindesthaltbarkeitsdatum ein bakteriologischer Befund einer autorisierten Anstalt der Abteilung Umwelthygiene und der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.
- Es ist jährlich eine Kundenliste vorzulegen. Eine Vertriebsliste, welche die Rückverfolgbarkeit bis zum Anwender gewährleistet muss jederzeit für epidemiologische Zwecke der Behörde zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.



Umweltmedizinische Begutachtung gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz: Anerkennung von Kurorten **(Information für Antragsteller)**

Diese Unterlage soll zur Beschleunigung von medizinischen Begutachtungen für die Sanitätsrechtsabteilung gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz dienen, denn je rechtzeitiger, vollständiger und übersichtlicher die zu begutachtenden Unterlagen der Fachabteilung vorgelegt werden, desto rascher kann ein Gutachten erstellt werden und Verzögerungen, oder sogar etwaige Umplanungen können somit hintangehalten werden.

Da im Land Niederösterreich mit dem elektronischen Akt gearbeitet wird, ist es hilfreich, die vom Bewilligungswerber beizubringenden Unterlagen im word- oder pdf-Format (nicht gescannt) vorzulegen.

Die angeführten Auflagen sind üblicherweise im Rahmen eines Gutachtens zu erwarten. Sie dienen dazu, einen niederösterreichweit einheitlichen Standard herzustellen, und werden auch regelmäßig in österreichweiten Gutachtersitzungen abgestimmt. Sie sind allerdings durch die Amtssachverständigen noch an die Situation vor Ort anzupassen, wobei der Umfang sowohl erweitert als auch um nicht zutreffende Aspekte eingeschränkt werden kann.

Als wasserbautechnische und hydrogeologische Sachverständige werden Amtssachverständige bestellt. Auch jenen müssen zur Begutachtungen die entsprechenden Projekt- und Materialbeschreibungen vorliegen.

Voraussetzungen:

- **Es wird ein anerkanntes ortsgebundenes Heilmittel in entsprechenden Kureinrichtungen genutzt.**
- Es ist eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung gegeben,
- die Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe erfolgt in hygienisch einwandfreier Weise,
- es werden Maßnahmen gegen Rauch-, Staub- und Lärmplage mit besonderer Berücksichtigung industrieller Abgase und industrieller Staubentwicklung getroffen (ortspolizeiliche Verordnung),
- es ist die dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes im Kurort oder bei einer Jahresfrequenz von weniger als 500 Kurgästen die dauernde Anwesenheit eines Arztes wenigstens während der Saison gegeben,
- es gibt eine Apotheke, Saisonapotheke oder ärztliche Hausapotheke,
- es sind den hygienischen Anforderungen (Nichtraucherschutz) entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten für die Kurgäste vorhanden (mindestens 10% der Unterkünfte behindertengerecht), sowie Verpflegungsmöglichkeit mit Diätkost, falls dies für den Indikationsbereich des Kurortes erforderlich ist,
- es sind entsprechende Hygienemaßnahmen (z.B. Legionellenprophylaxe, sowie Reinigungs- und Desinfektionsplan in allen Beherbergungsbetrieben) vorhanden,
- es sind Maßnahmen gegen die Gefährdung der Kurgäste durch den Verkehr gegeben,
- es sind entsprechende Grünflächen vorhanden,
- es gibt darüber hinaus keine augenscheinlichen hygienischen Gefährdungen.

Begutachtungsunterlagen:

- Beim hygienischen Lokalausweis werden die Wege und Aufenthaltsbereiche der Kurgäste nachvollzogen und auf Sicherheit und mögliche Gesundheitsgefahren geprüft.
- Nachweis der oben angeführten Voraussetzungen.
- Siehe Formular S. 3

zu erwartende Auflagen, Bedingungen und Hinweise:

- Ausreichend dimensionierte Kfz-Parkflächen ausserhalb des zentralen Kurortbereiches sind vorzusehen.
- Im Kurbezirk sind gesicherte Gehwege zu errichten; Für ausreichende Sitzgelegenheiten (Bänke) im Verlauf der Gehwege ist zu sorgen.
- Innerhalb des Kurbezirkes befindliche landwirtschaftliche Düngerstellen sind so zu betreiben, dass sie nicht Anlass für unzumutbare Geruchs- und Insektenbelästigungen und Straßenverschmutzung geben.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, daß im Kurbezirk, insbesondere im Bereich des Ortskernes sowie der Ortsteile alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Lärm-, Staub- und Rauchbelästigung getroffen werden.
- Im Kurortbereich ist ein generelles Hupverbot zu erlassen.
- Ruhezonen sind auszuweisen (KFZ-Fahrverbot)
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im gesamten Kurgebiet
- Verbot des Verkehrs von Krafträdern, Kleinkrafträdern und Mopeds in den Ruhe – und Nachtzeiten
- Fahrverbot für KFZ mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen in der Ruhezone
- Die Baubehörde hat besondere Auflagen für die Reduzierung von Baulärm nach dem Stand der Technik vorzuschreiben und während der Hauptsaisonen, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zu untersagen.
- Die Kurkommission ist in Bauvorhaben einzubeziehen.
- Freizeitlärm: Innerhalb des Kurbetriebs ist die Errichtung von Freizeitanlagen mit Lärmentwicklung (z.B. Motorsportstrecken, Schießstätten im Freien, Vergnügungsplätzen) zu untersagen. Bei Festzelten ist die Betriebszeit derart zu beschränken, dass keine Lärmstörung durch heimkehrende Besucher entsteht.
- Alltagslärm: Innerhalb des Kurbezirks ist das Musizieren im Freien, Ankündigungen durch Lautsprecher, der Betrieb von Maschinen (z.B. Rasenmäher) während der Nacht- und Ruhezeiten, sowie samstags 12:00 bis montags 08:00 und an Feiertagen zu untersagen. Wegen der Vielfalt der Tätigkeiten ist die Bevölkerung über die Reduzieren von Lärmemissionen zu informieren.
- Allfälliges Werbematerial darf nur entsprechend den Indikationen bzw. den Anwendungsbereichen des balneologischen Gutachtens für das/die anerkannte(n) Heilvorkommen erstellt werden.
- Der Gemeindefacharzt hat in regelmäßigen Schulungen auf allgemeine Hygiene und besondere Gefahren (z.B. Legionellen) hinzuweisen und gemeinsam mit den Beherbergungsbetrieben einen Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen.
- Es sind die grundlegenden Maßnahmen für einen Legionella-sicheren Betrieb gemäß ÖNORM B 5019 einzuhalten.
- die Zusammensetzung der Kurkommission ist der Behörde bis... vorzulegen.

Erhebungsblatt Kurort

Die Bezeichnung des Kurortes lautet:	
Einwohner: Hauptwohnsitze, Zweitwohnsitze, Nächtigungen	
Definition des Areals:	
Verkehrsberuhigte Zone:	
Definition der Hauptsaisonen:	
Trinkwasserversorgung:	
Beseitigung flüssiger Abfallstoffe:	
Beseitigung fester Abfallstoffe:	
Verkehrssituation: Landesstrassen: Gemeindestraßen: Bahn, öffentlicher Verkehr:	
Beheizung: öffentliche Gebäude private Gebäude	
Industriestandorte:	
Gewerbestandorte, Infrastruktur:	
Landwirtschaft:	
Maßnahmen gegen Rauch- Staub- und Lärmplage, industrielle Abgase und Staubentwicklung:	
Hochwasserschutz:	
Ärzte:	
Apotheke, Hausapotheke:	
Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten und deren Ausstattung: mit Diätkost: davon rauchfrei: davon behindertengerecht:	
Wanderwege, Spazierwege, Gehsteige:	
Kurkommission:	
Aufenthaltsmöglichkeiten:	
Wetterstation:	



Umweltmedizinische Begutachtung gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz: Anerkennung von heilklimatischen Kurorten **(Information für Antragsteller)**

Diese Unterlage soll zur Beschleunigung von medizinischen Begutachtungen für die Sanitätsrechtsabteilung gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz dienen, denn je rechtzeitiger, vollständiger und übersichtlicher die zu begutachtenden Unterlagen der Fachabteilung vorgelegt werden, desto rascher kann ein Gutachten erstellt werden und Verzögerungen, oder sogar etwaige Umplanungen können somit hintangehalten werden.

Da im Land Niederösterreich mit dem elektronischen Akt gearbeitet wird, ist es hilfreich, die vom Bewilligungswerber beizubringenden Unterlagen im word- oder pdf-Format (nicht gescannt) vorzulegen.

Die angeführten Auflagen sind üblicherweise im Rahmen eines Gutachtens zu erwarten. Sie dienen dazu, einen niederösterreichweit einheitlichen Standard herzustellen, und werden auch regelmäßig in österreichweiten Gutachtersitzungen abgestimmt. Sie sind allerdings durch die Amtssachverständigen noch an die Situation vor Ort anzupassen, wobei der Umfang sowohl erweitert als auch um nicht zutreffende Aspekte eingeschränkt werden kann.

Als wasserbautechnische und hydrogeologische Sachverständige werden Amtssachverständige bestellt. Auch jenen müssen zur Begutachtungen die entsprechenden Projekt- und Materialbeschreibungen vorliegen.

Voraussetzungen:

- Es werden natürliche, ortsgebundene, **wissenschaftlich anerkannt und erfahrungsgemäß bewährte, therapeutisch anwendbare Klimafaktoren aufweist, welche die Heilung bestimmter Krankheiten fördern.** Hiezu gehören:
 1. Reizfaktoren (wie Höhenlage mit vermindertem Luftdruck, reichliche Besonnung und intensive Sonnenstrahlung, insbesondere im Ultraviolett, kräftige Luftbewegung mit beträchtlicher und stark schwankender Abkühlungsgröße usw.) oder
 2. Schonfaktoren (wie Vorhandensein von genügend Schattenspendern, Schutz vor stärkeren Winden, jedoch ohne Luftstagnation, gemäßigte und ausgeglichene Abkühlungsgröße, relative Stabilität der Witterung, an Staubbeimengung und Allergenen arme Luft usw.) oder
 3. eine Kombination von Reiz- und Schonfaktoren; ferner
 4. das Fehlen ungünstig wirkender Klimafaktoren (wie häufige Nebelbildung, übermäßig hohe Abkühlungsgröße, mehr oder weniger gleichmäßige Verteilung der Niederschläge über den ganzen Tag, so dass nicht genügend Zeit für den Aufenthalt im Freien bleibt, Verseuchung des engeren Kurgebietes durch die Abgase von Kraftfahrzeugen oder durch Abgase oder Rauch von Industrieanlagen);
- es sind entsprechende (auch ebene und barrierefrei zugängliche), markierte und ausgerüstete (Sitzbänke) Wanderwege und Ausflugsmöglichkeiten vorhanden,
- der Kurort hat eine möglichst lärmfreie Lage,
- in der Nähe sind keine Industrieanlagen gelegen, welche die klimatischen Verhältnisse zeitweise oder dauernd stören können,
- es ist eine örtliche Klimastation mit Registriergeräten für Sonnenscheindauer, Temperatur, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit und Niederschlag vorhanden

- Staubgehalt und Verunreinigung der Luft wurde über ein Jahr durch eine Messstation geprüft;
- eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung gegeben,
- die Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe erfolgt in hygienisch einwandfreier Weise,
- es werden Maßnahmen gegen Rauch-, Staub- und Lärmplage mit besonderer Berücksichtigung industrieller Abgase und industrieller Staubeentwicklung getroffen (ortspolizeiliche Verordnungen),
- es ist die dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes im Kurort oder bei einer Jahresfrequenz von weniger als 500 Kurgästen die dauernde Anwesenheit eines Arztes wenigstens während der Saison gegeben,
- es gibt eine Apotheke, Saisonapotheke oder ärztliche Hausapotheke,
- es sind den hygienischen Anforderungen (Nichtraucherschutz) entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten für die Kurgäste vorhanden (mindestens 10% der Unterkünfte behindertengerecht), sowie Verpflegungsmöglichkeit mit Diätkost, falls dies für den Indikationsbereich des Kurortes erforderlich ist,
- es sind entsprechende Hygienemaßnahmen (Legionellenprophylaxe, sowie Reinigungs- und Desinfektionsplan in allen Beherbergungsbetrieben) vorhanden,
- es sind Maßnahmen gegen die Gefährdung der Kurgäste durch den Verkehr gegeben,
- es sind entsprechende Grünflächen vorhanden
- es gibt darüber hinaus keine augenscheinlichen hygienischen Gefährdungen,
- Im Kurort ist ein ausreichend großer öffentlicher Aufenthaltsraum für Kurgäste zur unentgeltlichen Benützung (9:00 bis 18:00 Uhr) vorhanden, welchem auch eine WC-Anlage mit Vorraum angeschlossen ist. In diesem Aufenthaltsraum besteht kein Konsumationszwang.
- Im engeren Kurortebereich ist eine öffentliche WC-Anlage mit Vorraum und hygienisch einwandfreie Handtrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher mit Abwurfkörben) vorhanden. Diese ist durch ein entsprechendes Schild und Wegweiser gut sichtbar gekennzeichnet.

Begutachtungsunterlagen:

- Beim hygienischen Lokalaugenschein werden die Wege und Aufenthaltsbereiche der Kurgäste nachvollzogen und auf Sicherheit und mögliche Gesundheitsgefahren geprüft.
- Lärmtechnisches Gutachten gemäß ÖAL Richtlinie 21 (2)
- Luftreinhalte-technisches Gutachten mit Beurteilung des Messberichtes der Luftgütemessstation über ein Jahr.
- meteorologisches Gutachten mit Beschreibung des Lokalklimas, Sonnenscheindauer, Strahlungsstärke, Stabilität der Witterung, Abkühlungsgröße, Verteilung der Niederschlagszeiten, sowie medizinische Bewertung desselben.
- **medizinisch balneologisches Gutachten** mit Auflistung der Indikationen und Kontraindikationen
- Nachweis der oben angeführten Voraussetzungen.
- Erhebungsblatt S.5

zu erwartende Auflagen, Bedingungen und Hinweise:

- Bei Bepflanzungen ist auf die Vermeidung hohen Allergenpotentials zu achten. (beispielsweise Vermeidung von Birken)